

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

**Gem. Verteiler
des ESF+ Begleitausschusses für die
Förderperiode 2021-2027**

Geschäftszeichen StESF-KsH-96a0900-
0006/2021/011

Dokument-Nr. 2024-121892
Bearbeiter/in Doris Kaiser
Durchwahl +49 611 3219 3058
Fax +49 611 32719 3058
E-Mail doris.kaiser@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

- Versand nur elektronisch per E-Mail -

Datum 3. April 2024

Nutzung der 100 Prozent-Finanzierung im ESF Hessen für das letzte Geschäftsjahr (01.07.2023-30.06.2024) für alle Prioritätsachsen des operationellen Programms der Förderperiode 2014-2020 gemäß Art. 25 a Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-VO) vom 29.02.2024 geänderten Fassung.

Umlaufverfahren nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des ESF-Begleitausschusses Europäischer Sozialfonds Plus für die Förderperiode 2021-2027

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen des Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.02.2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) bietet die EU-Kommission zur Vereinfachung des Programmabschlusses der Förderperiode 2014-2020 verschiedene Möglichkeiten.

Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Nutzung einer 100 Prozent-Finanzierung für das letzte Geschäftsjahr (01.07.2023-30.06.2024). Art. 14 Abs. 1 der STEP-Verordnung beinhaltet die Einfügung eines entsprechenden neuen Art. 25 a in die Verordnung (EU) 1303/2013.

Die 100 Prozent-Finanzierung bezieht sich ausschließlich auf die Abrechnungsebene der Verwaltungsbehörde gegenüber der EU-Kommission und wirkt sich nicht auf die Projektebene aus. Der ESF in Hessen möchte diese Möglichkeit nach jetzigem Stand wahrscheinlich vorwiegend für die Prioritätsachse „REACT EU Technische Hilfe“ nutzen. Aktuell werden in den weiteren Prioritätsachsen B („Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung“), C („Investitionen in Bildung, Ausbildung

und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“) und der entsprechenden Technischen Hilfe voraussichtlich die zugewiesenen indikativen Mittel in Höhe von rd. 172 Mio. € ausgeschöpft und in der Prioritätsachse „REACT EU“ gilt ohnehin eine 100%-Finanzierung durch die EU. Allerdings könnten sich in den weiteren Prioritätsachsen B, C und der entsprechenden Technischen Hilfe nach Abschluss der Berechnungen weitere Optionen ergeben.

Um den Kofinanzierungssatz von 100 Prozent auf Ausgaben aller Prioritätsachsen anwenden zu können, ist eine Genehmigung des ESF-Begleitausschusses erforderlich.

Da aktuell keine Sitzung des Begleitausschusses ansteht, bitte ich Sie, in diesem schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Wenn Sie mit dem Beschlussvorschlag einverstanden sind, bitte ich bis zum **24. April 2024** um ein zustimmendes Votum.

Die Frist gilt auch, wenn Sie dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen möchten. In diesem Fall bitte ich zusätzlich um Mitteilung, aus welchem Grund Sie den Beschluss nicht mittragen möchten.

Bitte nutzen Sie für Ihr Votum das anhängende Stimmbblatt und senden Sie dieses per E-Mail an das Postfach ESF-VB@hsm.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ulrike Thomas
Leiterin der Verwaltungsbehörde ESF Hessen
Vorsitzende des ESF-Begleitausschusses für die Förderperiode 2021-2027

Anlagen

Verordnung (EU) 2024/795 („STEP-Verordnung“)

Stimmbblatt